

Antwort auf die Anfrage der Fraktion der AfD (Drucksachen-Nr. 0532/2025-2040) vom 04.02.2026 für die Sitzung des Rates der Stadt Bielefeld am 12.02.2026

Thema:

Sachstand zu gewalttätigen Übergriffen in Kindertageseinrichtungen

Frage:

In Anbetracht der Meldepflicht der Kindertagesstätten gegenüber dem Jugendamt: Wie viele Übergriffe durch Mitarbeiter an Kindern und wie viele von Kindern untereinander sind im Zeitraum von 2021 bis heute in Bielefelder Kindertageseinrichtungen insgesamt bekannt? (Bitte aufgliedern in sexualisierte, körperliche und psychische Gewalt.)

Antwort:

Nach § 47 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) hat der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen anzuzeigen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen. Zuständige Behörde ist nicht das örtliche Jugendamt, sondern das Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde.

Die Kommunen haben erst seit 2025 einen eigenen Zugriff auf die Meldedaten. Für das Jahr 2025 konnten hier vor Ort daher folgende Daten zusammengetragen werden:

Form des Ereignisses /der Entwicklung	Meldungen
Körperlicher Übergriff/körperliche Gewalt	15
Körperlicher Übergriff durch Kind/er	34
Psychischer Übergriff/psychische Gewalt	6
Psychischer Übergriff durch Kind/er	3
Sexueller Übergriff/sexuelle Gewalt	7
Sexueller Übergriff durch Kind/er	5

Um die Zahlen richtig einordnen zu können, erscheinen zwei Hinweise hilfreich. Die Schwelle für die Abgabe von Meldungen durch die Träger ist niedrig. Das ist auch gut so, weil es besser ist, lieber eine Meldung zu viel als eine zu wenig abzugeben. Die Meldung ist nicht gleichbedeutend damit, dass es am Ende immer tatsächlich einen Vorfall gegeben hat, der das Wohl eines Kindes beeinträchtigt hat.

Die Daten für die gewünschte Zeitreihe seit 2021 liegen der Verwaltung nicht vor. Die Verwaltung hat Kontakt zum Landesjugendamt aufgenommen und um Bereitstellung gebeten. Das Landesjugendamt hat mitgeteilt, dass derartige Bitten aus dem politischen Raum von der anfragenden Partei direkt an das Landesjugendamt zu richten sind und dann von dort bearbeitet werden.

Zusatzfrage1:

Wie überprüft die Stadt Bielefeld und/ oder das Amt für Jugend und Familie Einrichtungen dahingehend, ob ein Kinderschutzkonzept in Kindertageseinrichtungen tatsächlich vorliegt sowie umgesetzt wird?

Antwort:

Die Zuständigkeit liegt auch hier nicht beim örtlichen Jugendamt, sondern beim Landesjugendamt als Betriebserlaubnisbehörde. Die Verwaltung hat Kontakt zum Landesjugendamt aufgenommen und um Bereitstellung der Informationen gebeten. Das Landesjugendamt hat mitgeteilt, dass derartige Bitten aus dem politischen Raum von der anfragenden Partei direkt an das Landesjugendamt zu richten sind und dann von dort bearbeitet werden.

Obwohl die Zuständigkeit nicht bei der Stadt Bielefeld liegt, gibt es natürlich auch hier vor Ort ein erhebliches Interesse daran, dass es Kinderschutzkonzepte gibt, wie sie ausgestaltet sind und wie sie gelebt werden. Zu dem Zweck nutzt die Verwaltung z.B. die Sitzungen der sog. Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII, in der sich drei- bis viermal pro Jahr alle Kita-Träger aus Bielefeld gemeinsam mit dem Jugendamt austauschen und vernetzen. Die Kinderschutzkonzepte waren dort bereits Thema und die aktuellen Berichte zur Entwicklung der Zahlen werden Anlass sein, das Thema dort nochmals aufzugreifen.

Zusatzfrage 2:

Wie viele Fortbildungen hat die Stadt Bielefeld und/ oder das Amt für Jugend und Familie zum Thema Gewalt in Kindertageseinrichtungen seit 2021 angeboten? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr, Thema, Anzahl der Teilnehmer je Veranstaltung und Kosten.)

Antwort:

Es gibt grundsätzlich keine zentral von der Stadt Bielefeld organisierten und durchgeführten Fortbildungen für alle ca. 210 Kitas in Bielefeld. Das liegt an der Rollenverteilung zwischen Stadt Bielefeld und den Trägern der Kindertageseinrichtungen (Kitas)

Die Landschaft der Kita-Träger ist breit gefächert. Kitas werden von kirchlichen Trägern, anderen freien Trägern, Elterninitiativen oder kommunalen Trägern betrieben. Nach § 4 Abs. 1 SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten. Sie hat dabei die Selbständigkeit der freien Jugendhilfe in Zielsetzung und Durchführung ihrer Aufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten. Ein Ausdruck dieser Trägerautonomie ist, dass die Kita-Träger für die notwendige Qualifikation und Fortbildung ihrer Mitarbeitenden selbst verantwortlich sind. Im Zuge der Erstellung und Umsetzung der Kinderschutzkonzepte haben sie das Thema der Qualifizierung automatisch mitzudenken.

Im Rahmen der Finanzierung der Kita-Träger nach dem Kinderbildungsgesetz (KiBiz) sind bereits Mittel für die Qualifizierung des Personals enthalten. Daneben haben die Kita-Träger die Möglichkeit, Landeszuschuss für Qualifizierung nach § 46 Abs. 5 KiBiz zu beantragen. Die durch die Bielefelder Kita-Träger nutzbaren Mittel belaufen sich im aktuellen Kita-Jahr auf ca. 175.000 €, darunter ca. 57.000 € für das Thema Kinderschutz.

Im Zuge des Austausches in der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII (siehe die Antwort zur Zusatzfrage 1) wird auch die Frage der Qualifizierung mit den Kita-Trägern erörtert.

Ingo Nürnberger
Erster Beigeordneter